

FR_GERICHTE 502 2014 239 vom 23. Dezember 2014

FR Kantonsgericht, 2014-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2014_239

FR: FR_GERICHTE 502 2014 239 du 23 décembre 2014

IT: FR_GERICHTE 502 2014 239 del 23 dicembre 2014

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

a) Gegen Verfügung der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 322 Abs. 1 Bst. a StPO; Art. 64 Bst. c JG). Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer am 15. November 2014 zugestellt, so dass die am 21. November 2014 der Post übergebene Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde. b) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). c) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4

E. 2

Die Staatsanwältin begründet die angefochtene Verfügung damit, dass der Strafbefehl dem Beschwerdeführer am 17. Oktober 2014 an dessen Wohnsitz zugestellt worden sei. Da der Beschwerdeführer vom Strafverfahren Kenntnis gehabt und den Strafbefehl innert der gesetzlichen Frist nicht abgeholt habe, gelte letzterer als am 24. Oktober 2014 zugestellt und sei die Einsprachefrist am 3. November 2014 abgelaufen. Der Beschwerdeführer macht geltend, vom 17. Oktober 2014 bis zum 7. November 2014 im Kosovo in den Ferien gewesen zu sein. Er habe den Bruder seiner Schwester beauftragt, nach der Post zu schauen. Sehr wahrscheinlich habe dieser die Post abgeholt. Bei der Post in B. _____ könne nachgefragt werden, wer den Brief abgeholt habe. Auch beim Arbeitgeber könnten Erkundigungen eingezogen werden. Des Weiteren erhebt der Beschwerdeführer Einwände gegen die Berechnung der im Strafbefehl ausgesprochenen Busse. Ob die Beschwerde damit rechtsgenügend begründet ist, kann mit Blick auf den Verfahrensausgang offen bleiben. a) Gemäss dem elektronischen Suchsystem „Track & Trace“ wurde der Strafbefehl dem Beschwerdeführer am 17. Oktober 2014 als zur Abholung bereit gemeldet, vom Beschwerdeführer oder einer andern Person jedoch nicht abgeholt, so dass er spätestens am 24. Oktober 2014 als zugestellt zu betrachten ist (vgl. Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Die Einsprachefrist von 10 Tagen lief somit am 3. November 2014 ab. Die vom 19. November 2014 datierte und am 21. November 2014 der Post übergebene Einsprache gegen den Strafbefehl wurde somit – wie die Staatsanwältin zu Recht feststellt – verspätet eingereicht. b) Eine Partei kann bei Versäumen einer Frist und daraus erwachsendem Rechtsverlust die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO). Nach Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO gilt

eine Zustellung bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Die Begründung eines Verfahrensverhältnisses verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen Entscheidungen, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können. Von einem Verfahrensbeteiligten ist zu verlangen, dass er für die Nachsendung seiner an die bisherige Adresse gelangenden Korrespondenz besorgt ist, allenfalls längere Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter ernennt (BGE 139 IV 228 E. 1.1; 130 III 396 E. 1.2.3). Der Beschwerdeführer wurde am Schluss seiner Einvernahme vom 19. Juli 2014 durch die Kantonspolizei darauf aufmerksam gemacht, dass er sich zur Verfügung der Strafverfolgungsbehörden zu halten hat und dass ihm ein Entscheid zugestellt werden wird. Als Zustelladresse bezeichnete der Beschwerdeführer bei dieser Gelegenheit – wie übrigens auch in dem von ihm am 29. September 2014 ausgefüllten Formular zu seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen – seine Wohnsitzadresse in B._____, an der ihm der Strafbefehl schliesslich zugestellt wurde. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit der Zustellung eines behördlichen Aktes rechnen musste, dass er seinen prozessualen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist und dass der Strafbefehl korrekt zugestellt wurde. Die Beschwerde ist in diesem Punkt somit abzuweisen.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 21. November 2014 die Höhe der im Strafbefehl vom 16. Oktober 2014 festgesetzten Geldstrafe kritisiert, ist er darauf hinzuweisen,

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 dass der erwähnte Strafbefehl nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids vom 11. November 2014 ist. In diesem Punkt ist folglich auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 247.- (Gebühr: Fr. 200.-; Auslagen: Fr. 47.-) festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. 429 StPO analog). Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. II. Die Verfahrenskosten von Fr. 247.- werden A._____ auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 23. Dezember 2014/rhe Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.